

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement über die Schulzahnpflege

vom 2. Juni 2006

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf
 - Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
 - Art. 26 des Organisationsreglementes vom 19. Juni 1998
 folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen für die Kinder, die in der Einwohnergemeinde Beatenberg angemeldet sind (polizeilicher Wohnsitz).</p> <p>² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Anspruchsberechtigt für Gemeindebeiträge sind erziehungsberechtigte Eltern mit Wohnsitz in Beatenberg (polizeilicher Wohnsitz) von Kindern ab dem letzten Kindergartenjahr bis zur vollendeten obligatorischen Schulpflicht.</p>
Ziel	<p>Art. 3</p> <p>Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.</p>
Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal;</p> <p>b) kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.</p>

II. Organisation

zuständiges Organ	<p>Art. 5</p> <p>¹ Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Kommission für Soziales.</p> <p>² Administrativ zuständig ist die Gemeindeverwaltung unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulzahnpflegeleitung nach Art. 6.</p>
Schulzahnpflegeleitung	<p>Art. 6</p> <p>Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson oder sonstige Person ausgeübt, welche durch die Kommission für Soziales ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden. Ansonsten entschädigt die Gemeinde die Aufgaben gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg.</p>
Schulzahnärztin/Schulzahnarzt	<p>Art. 7</p> <p>¹ Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis in Beatenberg oder in der Region Interlaken führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen.</p> <p>² Einzelheiten regelt die Kommission für Soziales mittels Vertrag.</p>

Zahnpflegeunterricht

Art. 8

¹ Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker, oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt werden.

² Einzelheiten regelt die Kommission für Soziales mittels Vertrag.

Ablauf der Schulzahnpflege

Art. 9

Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab:

1. Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern zuhause der Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
2. Sofern die Eltern die Zustimmung zur Untersuchung erteilen, führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Untersuchung vor den Weihnachtsferien durch.
3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bestätigt der Schulzahnpflegeleiterin oder dem Schulzahnpflegeleiter die durchgeführte Untersuchung.
4. Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag, händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus und bietet nach deren Einverständnis direkt zur Behandlung auf.
5. Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
6. Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag direkt der Kommission für Soziales zu. Der Antrag hat innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Ansonsten wird auf das Gesuch nicht mehr eingetreten. Die Antragsformulare sind bei der Schulzahnpflegeleiterin oder dem Schulzahnpflegeleiter erhältlich.
7. Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular "Kieferorthopädie" bei der Schulzahnpflegeleiterin oder dem Schulzahnpflegeleiter anzufordern.

III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung
- allgemein

Art. 10

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Die Kommission für Soziales prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

Art. 11

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben. Die Kinderanzahl ist massgebend für die Beitragsfestsetzung im Anhang 2.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 12

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, werden keine Kosten übernommen.

Grenzwerte

Art. 13

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 12) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 15 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 14

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Antragsformular bei der Kommission für Soziales (Art. 9 Zif. 6).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlung geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Kommission für Soziales einen Vertrauensarzt beiziehen.

⁴ Schülerinnen und Schüler, dessen/deren Eltern auf die zahnärztliche Behandlung ihrer Kinder während eines oder mehrerer Jahren verzichten, oder eine Behandlung unter nicht stichhaltigen Gründen abbrechen, müssen ihre Zahnschäden privat beheben lassen, und darüber einen Ausweis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes vorlegen, bevor sie sich durch die Zahnpflege behandeln lassen können.

Gemeindebeitrag

Art. 15

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 16

Für Behandlungskosten bis 31. Juli 2006 werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2006 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin ai

Verena Moser

Brigitte Aemmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2006 bis 2. Juni 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 27. April 2006 und 4. Mai 2006 bekannt.

Beatenberg, 17. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin ai:

Brigitte Aemmer

Anhang 1 zum Schulzahnpflegereglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2 zum Schulzahnpflegereglement

Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträgen

Verheiratete Erziehungsberechtigte – Tarif A

Kinderanzahl (gemäss Art. 11)	Massgebendes Einkommen	bis 8 000	bis 15 000	bis 22 000	bis 29 000
1	Gemeindeanteil	70 %	50 %	30 %	10 %
2	Gemeindeanteil	80 %	60 %	40 %	20 %
3 und mehr	Gemeindeanteil	80 %	70 %	50 %	30 %

Alleinerziehende Erziehungsberechtigte – Tarif B

Kinderanzahl (gemäss Art. 11)	Massgebendes Einkommen	bis 8 000	bis 15 000	bis 22 000	bis 29 000
1	Gemeindeanteil	50 %	30 %	10 %	0 %
2	Gemeindeanteil	60 %	40 %	20 %	0 %
3 und mehr	Gemeindeanteil	70 %	50 %	30 %	10 %

Massgebendes Einkommen

1. Berechnung auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung: steuerbares Einkommen plus 10 Prozent des steuerbaren Vermögens. Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
2. Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.
3. Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separate veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Tarif B.